

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Genehmigungspraxis im Rahmen der Anerkennung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft - nachgefragt**

Die **Kleine Anfrage 3919** vom 16. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Kleine Anfrage 3487 befasste sich mit der Genehmigungspraxis im Rahmen der Anerkennung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft. Ausgehend von der Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Drucksache 5/6993) ergeben sich einige Nachfragen. So gelten für die Einstellung staatlicher Lehrkräfte die "Einstellungsrichtlinien in den staatlichen Thüringer Schuldienst". Wenn die Stundentafel nicht anders abgedeckt werden kann, öffnet das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur jedoch den Zugang auch für Lehrkräfte an staatlichen Schulen mit anderen Qualifikationen, als in der Einstellungsrichtlinie beschrieben (siehe Antwort auf Frage 5 in Drucksache 5/6993).

Für die Genehmigung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zudem den Staatlichen Schulämtern einen nach Schularten gegliederten, umfangreichen und detaillierten Katalog von "Anforderungen im Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft" für den Dienstgebrauch vorgegeben.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft können die "erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die pädagogische Eignung der Lehrkräfte ... in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden". Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar (AZ 2 K 641/09 We) ist für den Nachweis der Gleichwertigkeit eine "umfassende Berücksichtigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung und des beruflichen Werdegangs der Lehrkraft sowie sonstiger individueller fachlicher Leistungen anzustellen". Nach diesem Urteil kann sich die Argumentation des Schulamts zudem nicht in einem schematischen Vergleich erschöpfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass die Ausnahmen, die das Land bei der Einstellung staatlicher Lehrkräfte von den Einstellungsrichtlinien macht, auch für die Genehmigung der Lehrkräfte an freien Schulen gelten und keine höheren Anforderungen gestellt werden?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden über die Einstellungsrichtlinien in den staatlichen Schuldienst hinaus die Kriterien der "Anforderungen" für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft entwickelt (hierbei geht es nicht um die Rechtsgrundlage der Zuständigkeit - vgl. Antwort zu Frage 2 in Drucksache 5/6993 -, sondern um die Rechtsgrundlage der "Anforderungen")?
3. Inwiefern werden die "Anforderungen" für die Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft dieser oben genannten gerichtlichen Bewertung gerecht?

4. In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Landesregierung über die in allen Bundesländern geltenden grundgesetzlichen Anforderungen an Schulen in freier Trägerschaft hinaus die Genehmigung der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft auf den schulartspezifischen und auf den fachspezifischen Einsatz bezogen?
5. Wie hoch ist der Unterrichtseinsatz von Lehrkräften an staatlichen Schulen in folgenden Bereichen
  - a) von Lehrkräften mit schulartspezifischer und fachspezifischer Qualifikation,
  - b) von Lehrkräften ohne schulartspezifische und mit fachspezifischer Qualifikation,
  - c) von Lehrkräften mit schulartspezifischer und ohne fachspezifische Qualifikation,
  - d) von Lehrkräften ohne schulartspezifische und fachspezifische Qualifikation(in der Antwort auf die Kleine Anfrage 3487 erläutert die Landesregierung, dass der fachfremde Einsatz von staatlichen Lehrkräften bei zirka 10 Prozent liege - bitte jeweils nach Wochenstunden, Anzahl der Personen und Schulart in absoluten Zahlen auflisten)?
6. Welche Qualifikationsanforderungen gelten für die Leiterinnen und Leiter von staatlichen berufsbildenden Schulen?
7. Inwiefern erfüllen alle derzeitigen Schulleitungen an staatlichen berufsbildenden Schulen die erforderlichen Qualifikationsanforderungen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat eine interne Handreichung zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis in den Anzeige- und Genehmigungsverfahren der Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft erstellt. In Zweifelsfällen stimmen sich die in den Staatlichen Schulämtern zuständigen Mitarbeiter mit dem Ministerium ab.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs wird in Einzelfällen von den Anforderungen in der Handreichung ebenso abgewichen, wie die Einstellungsrichtlinien Ausnahmen zulassen.

Zu 2.:

Die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte resultieren aus § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG).

Zu 3.:

Die Einzelfallentscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar wird in gleich gelagerten Fällen berücksichtigt. Die Handreichungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden derzeit überarbeitet. Wegen der Vielzahl der verschiedenen Qualifikationsmöglichkeiten und individuellen Lebenswege von Lehrkräften können nicht alle Einsatzvoraussetzungen unmittelbar in den Handreichungen erfasst werden.

Zu 4.:

Die Anforderungen des Artikels 7 Abs. 5 Grundgesetz an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 ThürSchfTG finden sich in den Gesetzen aller anderen 15 Länder wieder.

Folgende Länder haben die Genehmigungspflicht der Lehrkräfte im Sinne des § 5 Abs. 9 Satz 1 ThürSchfTG ausdrücklich im Gesetz verankert: Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt. Die Genehmigung bezieht sich in Berlin und Nordrhein-Westfalen explizit auf einen der Ausbildung der Lehrkraft entsprechenden Einsatz. In den anderen Ländern wird die Genehmigung erteilt, wenn die Voraussetzungen der gleichwertigen Ausbildung gegeben sind (die Vorschriften entsprechen dem wesentlichen Inhalt nach § 5 Abs. 2 ThürSchfTG).

Die übrigen Länder haben hinsichtlich der Genehmigung der Lehrkräfte neben den grundgesetzlichen Anforderungen keine weitere Detail- oder Ausnahmeregelung bzw. die Genehmigungspflicht für den Einsatz der Lehrkräfte gesetzlich geregelt. In allen Ländern ist jedoch die schulart- und fachbezogene Ausbildung

der Lehrkräfte der staatlichen Schulen im Hinblick auf die notwendige Gleichwertigkeit der Maßstab für den Einsatz der Lehrkräfte an den Ersatzschulen.

Zu 5.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5 zur Kleinen Anfrage 3487 verwiesen, wonach an den staatlichen Schulen rund 91 Prozent des erteilten Unterrichts fachgerecht erteilt werden.

Aussagen zum schulartspezifischen Unterrichtseinsatz sind nicht möglich, da durch das breite Spektrum an Lehrerausbildungen aller Länder (auch schulartübergreifend) und die nicht schulartspezifischen DDR-Lehrerausbildungen nur eine Einzelfallbewertung möglich ist.

Zu 6.:

Die Qualifikationsanforderung für den Schuldienst an berufsbildenden Schulen ist die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst. Diese wird erlangt durch den Erwerb der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder durch einen Laufbahnwechsel von Lehrkräften mit Abschluss nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als 2-Fach-Diplomlehrer oder mit Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht und Bewährung im Unterricht an den berufsbildenden Schulen.

Zu 7.:

Außer bei einem bereits langjährig als stellvertretenden Schulleiter tätigen Bediensteten liegen die in der Antwort zu Frage 6 genannten Qualitätsanforderungen bei allen anderen im Schulleitungsdienst tätigen Bediensteten vollständig vor.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten  
Staatssekretär